



23.05.2012

## Sofortbericht

### Warn- und Alarmdienst Rhein (WAP) Intensivierte Gewässerüberwachung (INGO) NRW

#### Erhöhte Konzentrationen an 1,2-Dichlorethan (CAS-Nr.: 107-06-2) an der Internationalen Messstation Bimmen- Lobith (IMBL)

Im Rahmen der zeitnahen Gewässerüberwachung wurden heute Morgen in Stichproben von Lobith (Rhein-km 863,3 r.U.) erhöhte Konzentrationen (bis 3,7 µg/l) an 1,2-Dichlorethan gemessen (s. Tabelle). In Bimmen (Rhein-km 865, l.U.) betrug die maximale Belastung 0,47 µg/l in der Stichprobe von 07:00 Uhr.

Momentan werden weitere Stichproben aus Lobith von gestern Nachmittag analysiert.

Die Wasserschutzpolizei (Zentrale Kriminalitätsbekämpfung, ZKB) in Duisburg und die Alarmbereitschaft in den Niederlanden wurde direkt informiert.

Messstation (Ort)	Datum/Zeit - Einzelprobe	1,2-Dichlorethan ( µg/l)
Lobith (Rhein-km 863,3 r.U.)	23.05.2012 01:00 Uhr	3,7
Lobith	23.05.2012 05:00 Uhr	0,88
Lobith	23.05.2012 08:09 Uhr	0,74
Kleve-Bimmen (Rhein-km 865, l.U.)	22.05.2012 23:00 Uhr	<0,05
Kleve-Bimmen	23.05.2012 03:00 Uhr	0,12
Kleve-Bimmen	23.05.2012 07:00 Uhr	0,47
Kleve-Bimmen	23.05.2012 10:35 uhr	0,20

1,2-Dichlorethan ist in Wassergefährdungsklasse 3 (stark wassergefährdend) eingestuft.

Eine nennenswerte Bioakkumulation ist auf Grund des log Pow von 1,45 nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die Anreicherung in Organismen.

Angaben zur Ökotoxizität:

Fischtoxizität: LC 50: 116 mg/l – 96 h (Pimephales promelas)

Daphnientoxizität: EC 50: 155 mg/l – 48 h (Daphnia magna)

Algtoxizität: IC5: 412 mg/l – 7 d (Desmodesmus subspicatus)

Bakterientoxizität: EC5: 135 mg/l – 16 h (*Pseudomonas putida*)

Eine Schädigung der Biozönose ist auf Grund der Konzentrationen im µg/l-Bereich nicht zu erwarten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf (IHWZ R 6) wurde informiert und wird gebeten eine Information über den Warn- und Alarmdienst Rhein (WAP) zu veranlassen.

Die Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlagen am Rhein werden über den Warn- und Alarmdienst Rhein (WAP) über vorliegende Schadstoffwellen informiert. Die Trinkwasserversorger können im Bedarfsfall eigenverantwortlich anlagenspezifisch erforderliche Maßnahmen des Trinkwasserschutzes rechtzeitig einleiten.